



Editorial

Insbüro – Aktuell

Praxisforum

Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase – Referentenentwurf des BMJV (S. 144)
von Prof. Dr. Hugo Grote, Remagen

Elektronische Akte, zentrales Schutzschriftenregister ... und insbesondere die Schutzschrift im Insolvenzverfahren – ein Kurzaufsatz dieses Rechtsinstituts für Insolvenzsachbearbeiter (S. 146)
von Rechtsanwalt/Fachanwalt f. Insolvenzrecht/Insolvenzverwalter Christian Weiß

Die Prüfung von Vergütungsanträgen – Teil II (S. 150)
von Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Lissner, Konstanz

Wer schöpft von wem ab? – Oder: Welche Bedeutung hat die strafrechtliche Vermögensabschöpfung für das Insolvenzverfahren? – Ein Überblick (S. 153)
von Rechtsanwältin Marion-Jenny Konczalla, LL.M.

Der besondere Fall

Die Tankstelle in der Insolvenz (S. 158)
von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Markus Walter, Frankfurt/M.

Der praktische Fall

Die Mitteilungspflichten des Insolvenzverwalters aus Art. 54 ff. EulnsVO 2015 bei inländischer Interessenvertretung (S. 161)
von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht van Marwyk, Essen

Fragezeichen

Versagung der Restschuldbefreiung (Antragsrecht, Schlüssigkeit) (S. 164)

Rechtsprechungsreport

Ohne rechtzeitige Forderungsanmeldung Restschuldbefreiung auch für Forderung aus unerlaubter Handlung (S. 166)

Zur Wertung von Betreuungsleistungen als Einkommen (S. 168)

Zu den Rechtsfolgen einer Freigabeerklärung (S. 169)

Entscheidungen in Kürze

darin u.a.:

Pfändungsschutz für Sozialleistungen an Haftgefangene (S. 172)

Zur Frage der Feststellung von Altersvorsorgeansprüchen zur Insolvenztabelle (S. 176)

Anwendung der Zu- und Abschläge beim vorläufigen Insolvenzverwalter (S. 177)

Literaturreport

Zitat des Monats

Herausgeber:

Professor Dr. Hugo Grote,
Köln/Remagen

Insolvenzsachbearbeiterin
Michaela Heyn, Ahlen

(Schriftleitung)

Justizrat

Winfried Bausch, Aachen

Dipl.-Rechtspflegerin

Karina Breiling, Dortmund

Dipl.-Finanzwirt

Holger Busch, Koblenz

Dipl.-Rechtspflegerin

Monika Deppe, Greven

Richter am Insolvenzgericht

Dr. Thorsten Graeber, Potsdam

Rechtsanwalt Professor

Dr. Hans Haarmeyer, Bonn

Insolvenzsachbearbeiter

Horst Harms-Lorscheidt,

Düsseldorf

Insolvenzverwalter

Tobias Hartwig, Braunschweig

Rechtsanwalt Kai Henning,

Dortmund

Dipl.-Rechtspfleger Lars Hosbach,

Fulda

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter

Dr. Norbert Küpper, Verl

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter

Cornelius Nickert, Offenburg

Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter

Dr. Andreas Ringstmeier, Köln

Richter am Insolvenzgericht

Ulrich Schmerbach, Göttingen

Rechtsanwalt Professor

Dr. Jens M. Schmittmann, Essen

Dipl.-Rechtspflegerin

Sylvia Wipperfürth, LL.M. (Com.),

Alsdorf

Restschuldbefreiungsverfahren binnen eines Jahres zu löschen haben. Damit will der Gesetzgeber verhindern, dass die erteilte Restschuldbefreiung noch bis zu drei Jahren nach der Erteilung bei den Auskunfteien gespeichert und dadurch den wirtschaftlichen Neustart des Entschuldeten verhindert wird.⁴ Das eigentlich positive Merkmal der Restschuldbefreiung könne – so die Begründung – von Wirtschaftsteilnehmern fälschlicher Weise negativ interpretiert werden und so Schuldner vom Vertragsschluss ausgrenzen.⁵ In der Begründung weist der Gesetzgeber auch darauf hin, dass er diese Regelung für mit dem Europäischen Datenschutzrecht vereinbar hält.

V. Aufhebung von Tätigkeitsverboten

Tätigkeitsverbote, die allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners verhängt werden, sollen mit der Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung automatisch außer Kraft treten (§ 300 Abs. 4 E-InsO). Das gilt allerdings nur für Tätigkeiten, die keiner besonderen Erlaubnis oder Zulassung bedürfen (also z.B. nicht für Rechtsanwälte, denen mittelbar aufgrund des Vermögensverlusts die Zulassung entzogen wird). Damit setzt der Reformgesetzgeber die Vorgabe aus Art. 22 Abs. 2 der EU-Richtlinie um. Die Eingrenzung des automatischen Außerkrafttretens der Verbote auf nicht erlaubnispflichtige Tätigkeiten hält er aufgrund des Erwägungsgrundes 83 Satz 1 für mit der Richtlinie vereinbar.⁶

VI. Keine Erhöhung der Vergütung bei Drittzahlungen

Durch eine Änderung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 der InsVV soll erreicht werden, dass Zahlungen, die Dritte

mit dem Ziel leisten, eine vorzeitige Restschuldbefreiung des Schuldners herbeizuführen, nicht vergütungserhöhend wirken. Dies ist aktuell vor allem bei Zahlungen Dritter zur Erreichung der 35 %-Quote relevant. Auch wenn sich diese Fallgruppe bald durch die bedingungslose Restschuldbefreiung nach drei Jahren erledigen wird, hat die Regelung durchaus weitere Bedeutung, etwa, wenn nur wenige Gläubiger ihre Forderungen angemeldet haben und diese durch Drittzahlungen Dritter befriedigt werden sollen.

VII. Weiteres Verfahren und Inkrafttreten

Die Verbände wurden aufgefordert, bis zum 20.03.2020 zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen werden auf der Homepage des BMJV veröffentlicht. Der Regierungsentwurf wird dann voraussichtlich im Mai/Juni 2020 ins parlamentarische Verfahren gehen. Mit einem Inkrafttreten ist daher erst im Herbst zu rechnen. Dann soll das Gesetz hinsichtlich der Fristen die oben genannte Rückwirkung auf den 17.12.2019 entfalten. Das Gesetz kann natürlich noch im weiteren Verfahren Änderungen erfahren. Allerdings ist die Bundesregierung verpflichtet, die Richtlinie umzusetzen. Mit einer Verkürzung der Verfahrensdauer auf drei Jahre ist also auf jeden Fall zu rechnen.

4 Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens S. 23, 1. Abs. auf dieser Seite zu Nr. 5 Abs. 5 (neu).

5 Begründung a.a.O. (Fn. 4).

6 Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens S. 22, 3. Abs. auf dieser Seite, Satz 4 zu Nr. 5 Abs. 4 (neu).

Elektronische Akte, zentrales Schutzschriftenregister ... und insbesondere die Schutzschrift im Insolvenzverfahren – ein Kurzaufsatz dieses Rechtsinstituts für Insolvenzsachbearbeiter

von Rechtsanwalt/Fachanwalt f. Insolvenzrecht/Insolvenzverwalter Christian Weiß¹

Insolvenzsachbearbeiter brauchen – jedenfalls auszugsweise – auch Kenntnisse/Grundzüge der Zivilprozessordnung (ZPO). Man denke nur an die örtliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts (§ 3 InsO), die sich auch nach dem Gerichtsstand i.S.d. §§ 12 ff. ZPO richtet oder die Vorschriften über die Massezugehörigkeit, von denen § 36 InsO in weitem Umfang auf die Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO verweist. Aber auch natürlich § 4 InsO, der normiert, dass für das Insolvenzverfahren die Vorschriften der ZPO gelten, soweit dieses Gesetz (= die InsO) nichts anderes bestimmt, ist von Bedeutung. In dem Zusammenhang werden aktuell – bspw. vor allem in NRW – im Rahmen der Pilotierung der elektronischen Akten in Insolvenzsachen insbesondere der § 4 InsO i.V.m. 130a ZPO oft bemüht. Nun gibt es mitunter auch in der Praxis der Insolvenzverwaltung, insbesondere aber in der Gläubiger-/Sanierungsberatung, daneben sozusagen materiell-rechtlich ebenfalls sinnvolle Rechtsinstitute der ZPO: Den dinglichen Arrest i.S.d. §§ 916 ff. ZPO hat jüngst Dälken² dargestellt. Der vorliegende Beitrag soll Ihnen nun die Schutzschrift als weiteres, zivilprozessuales Rechtsinstitut in Grundzügen

1 Der Autor ist in der Kanzlei Leonhardt Rattunde am Sitz in Köln tätig.

2 Dälken, Insolvenzanfechtung und Organhaftung: Effektive Massesicherung durch dinglichen Arrest, Insbüro 2018, 338.

aufzeigen. Denn insbesondere um anstehenden Insolvenzanträgen zuvor zu kommen, bedient sich die Praxis in entsprechend gelagerten Fällen eben dieses Instrumentes.

I. Zur Schutzschrift im Allgemeinen und im Insolvenzverfahren im Grundsätzlichen

In Insolvenz-/Eröffnungsverfahren kommen Schutzschriften offenbar bundesweit vereinzelt und überwiegend bei Befürchtung von Eigenverwaltungen oder einem bestimmten (vorläufigen) Insolvenzverwalter zum Einsatz.³ Originär „stammen“ Schutzschriften nämlich insbesondere aus dem gewerblichen Rechtsschutz.⁴ Bspw. wenn vorbeugend verhindert werden soll, dass in einem einstweiligen markenrechtlichen Verfügungsverfahren ein Verfügungsbeschluss aufgrund der sog. Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung ergeht (§§ 945 Abs. 1 Satz 2, 944 ZPO),⁵ sind Schutzschriften im sogenannten „Grünen Bereich“ viel häufiger anzutreffen, als in Insolvenz(eröffnungs)verfahren.

Stellt ein Gläubiger nun aber einen zulässigen Insolvenzantrag, hat das Insolvenzgericht den Schuldner bekanntlicherweise bereits von Gesetzes wegen zu hören (§ 14 Abs. 2 InsO). Deswegen wurde früher tlw. gar vertreten, dass eine Schutzschrift des Schuldners überflüssig und damit unzulässig sei.⁶ Diese Auffassung wird auch deshalb nicht weiter aufrechterhalten, weil in der Insolvenzpraxis auch Sicherungsmaßnahmen nicht selten ohne vorherige Anhörung erlassen werden.⁷ Schutzschriften dienen aber selbstverständlich eher nicht dazu, sich Gehör zu verschaffen. Sie ermöglichen dem Einreicher vielmehr, zur Begründetheit des bevorstehenden/befürchteten Antrags **Stellung zu nehmen** und die **Glaubhaftmachung des Antragstellers zu erschüttern**, weshalb sie insbesondere im Insolvenzeröffnungsverfahren ein sinnvolles Rechtsinstitut sein können. Mittlerweile ist als Zwischenergebnis unstrittig, dass Schutzschriften sowohl **von Schuldner**, als auch **von Gläubigerseite** in Insolvenz(eröffnungs)verfahren **grds. zulässig** sind.

1. Zielsetzung eines Schuldners

Für den Insolvenzschuldner ist dieses also zulässige Rechtsinstitut hilfreich, wenn er sich gegen die mit einem (zu erwartenden) Insolvenzantrag eines Gläubigers gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 InsO einhergehende Glaubhaftmachung der Forderung und des Insolvenzeröffnungsgrundes bereits vorbereitend verteidigen möchte.⁸ Das Insolvenzgericht hat dann in einer **summarischen Bewertung** zu prüfen, ob es unter Berücksichtigung des **Schuldner-Vortrages** aus der Schutzschrift und dem des **Insolvenzantrages** davon ausgehen muss, dass das Bestehen einer Forderung des Gläubigers und eines Eröffnungsgrundes beim Schuldner überwiegend wahrscheinlich ist. Zu beachten ist, dass die Bedeutung einer Schutzschrift maßgeblich von ihrer Aktualität abhängt. Je geringer der zeitliche Abstand zum Insolvenzantrag ist, umso sachdienlicher ist eine Schutzschrift im Insolvenzverfahren. Dies ergibt sich bereits aufgrund der bei den Insolvenzgründen immanenten kurzen Zeiträumen und letztlich der Verpflichtung zur unverzüglichen Insolvenzantragsstellung (§ 15a Abs. 1 InsO).

2. Zielsetzung eines Gläubigers

Für Gläubiger kann die Hinterlegung einer Schutzschrift ebenfalls entscheidende Vorteile haben:

Neben der Vorbeugung unberechtigter Insolvenz-Eigenanträge⁹ kann der Gläubiger auch noch möglichst rasch nach Eingang des Insolvenzantrages vom Gericht zu erlassende Sicherungsmaßnahmen einfordern/anregen, insbesondere falls zu erwarten steht, dass massezugehörige Gegenstände abhandkommen. Zudem kann es sich im Rahmen der Schutzschrift anbieten, abstellend auf § 22a InsO die Einsetzung eines (vor-)vorläufigen Gläubigerausschusses anzuregen und idealerweise die entsprechenden, mitwirkungsbereiten Mitglieder eines solchen Gremiums optimalerweise unter Beifügung entsprechender Bereitschaftserklärungen der designierten Gläubigerausschussmitglieder bereits zu benennen. Hier ergeben sich nämlich in der Praxis in Insolvenzverfahren erste, aber **einschneidende Gestaltungsmöglichkeiten** für einen Gläubiger – sofern das Schuldnerunternehmen, Gläubigerstruktur etc. dies hergeben. Dies gilt auch bei einem sogenannten mitgebrachten Insolvenzverwalter. Darüber hinaus ist die Einreichung einer Schutzschrift sinnvoll, wenn ein Insolvenzgläubiger gerade aufgrund des zu erwartenden Antrages eines Schuldners auf Insolvenz in Eigenverwaltung i.S.d. §§ 270 ff. InsO Nachteile für die Insolvenzmasse/-gläubiger befürchtet.¹⁰ Es gilt dann, diese Nachteile in der Schutzschrift so konkret wie möglich zu beschreiben. Nicht ausreichend ist der lediglich pauschale Hinweis, die Kosten für anwaltliche Berater, die eigenverwaltende Geschäftsleitung und für den Sachwalter seien höher als die Vergütung des Insolvenzverwalters im Regelinsolvenzverfahren.

II. Das Zentrale elektronische Schutzschriftenregister: Die Verwendung – ein Streitfall

Zwar sieht § 945a Abs. 1 Satz 1 ZPO bereits seit dem 01.01.2016 vor, dass die Länder ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Schutzschriftenregister

3 Reuter, Über Posteingang nur wenig Prävention – Wirkung und Nutzen von Schutzschriften aus Gläubiger- und Gerichtssicht, INDat Report 2019, 10, 12 (Ausgabe 5/2019).

4 Bspw. aufgrund eines Verfügungsanspruches nach § 8 UWG.

5 Weitere Reaktionen der abgemahnten Partei können je nach Fallkonstellation die Gegenabmahnung, Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung bzw. die negative Feststellungsklage sein; die hier insgesamt im Rahmen dieses Beitrages nicht beleuchtet werden sollen.

6 Anders nunmehr auch Pape, in: Uhlenbruck, 15. Aufl., § 10 Rn. 11.

7 So inzwischen auch die bei Reuter, (Fn. 3), INDat Report 2019, 10, 11 (Ausgabe 5/2019), dargestellte, offenbar einhellige Auffassung.

8 Schmerbach, in: Wimmer, Frankfurter Kommentar zur InsO (FK-InsO), 9. Aufl., § 14 Rn. 254 f. m.w.N.

9 Schmerbach, in: Wimmer, a.a.O. (Fn. 8), § 14 Rn. 254 f. m.w.N.

10 Dazu insgesamt jüngst Reuter, a.a.O. (Fn. 3), 12 ff.

führen. Tatsächlich führt die Landesjustizverwaltung Hessen beim OLG Frankfurt am Main für die Bundesländer ein solches Schutzschriftenregister. Sobald eine Schutzschrift in dieses Zentrale elektronische Schutzschriftenregister (**ZSSR**) eingestellt ist,¹¹ gilt sie als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder (§ 945a Abs. 2 Satz 1 ZPO) und allen Arbeitsgerichten der Länder (§§ 62 Abs. 2 Satz 3, 85 Abs. 2 Satz 3 ArbGG) eingereicht. In der Vergangenheit war es hingegen geübte Praxis, die Schutzschrift bei allen in Frage kommenden Insolvenzgerichten auf herkömmlichem Wege einzureichen. Offenbar scheint dies auch heute noch die (insolvenzgerichtlich) gewünschte Praxis zu sein.¹²

Aber hilft nun das ZSSR im Ergebnis auch bei Schutzschriften im Zusammenhang mit Insolvenzanträgen? Das insolvenzrechtliche Schrifttum hat sich bislang nicht weiter vertieft bzw. konkret mit dieser Frage auseinandergesetzt. Was die digitale Einreichung einer solchen Schutzschrift im ZSSR im Grundsätzlichen betrifft, finden sich in der **einschlägigen Kommentarliteratur** – wenn überhaupt – **lediglich Hinweise**, dass seit dem 01.01.2016 das o.g., länderübergreifende elektronische Schutzschriftenregister i.S.v. § 945a ZPO besteht. Zweifel an der Anwendbarkeit könnten deshalb bestehen, weil das ZSSR in § 945a ZPO und damit im Abschnitt 5 der ZPO zu Arrest und einstweiliger Verfügung geregelt ist. § 4 InsO erklärt zwar die Vorschriften der ZPO für das Insolvenzverfahren für anwendbar, allerdings ist Arrest und einstweilige Verfügung kein allgemeines zivilprozessuales Verfahrensrecht, wie zuvor kurz skizziert. Dementsprechend hat sich jüngst dezidiert Laroche gegen die Verwendung des ZSSR in Insolvenzverfahren ausgesprochen.¹³

Nach hiesiger Auffassung und Praxis-Erfahrung ist jedoch i.E.¹⁴ entgegen einer jüngsten Auffassung und entgegen vorstehenden Argumenten auch **für die Schutzschrift im Rahmen eines Insolvenz-/Eröffnungsverfahrens das ZSSR zu verwenden**: Es stellt sich sonst doch bereits die Frage, warum die insolvenzrechtliche Kommentatur auf das ZSSR hinweist, wenn es nicht verwendet werden soll? Das Insolvenzgericht ist darüber hinaus Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit und somit eine Gerichtsbarkeit i.S.v. § 945a Abs. 2 Satz 1 ZPO. Im Übrigen findet unstreitig z.B. auch

§ 885a ZPO analog Anwendung, wenn es um das Zutrittsrecht eines Insolvenzverwalters nach Insolvenzeröffnung geht. Abgesehen davon, dass § 885a ZPO im selben (8.) Buch der ZPO wie der Arrest pp. stehen: Die digitale Einreichung einer Schutzschrift im Insolvenzeröffnungsverfahren ist nicht nur zulässig, sondern i.E. *der* (!) von dem Einreicher wie dargestellt zu wählende Weg im digitalen Zeitalter, letztlich auch in der Gesamtschau mit der e-Akte in Insolvenzverfahren und Co. Aufgrund der höchst unterschiedlichen Spezialisierung und Professionalisierung der Insolvenzgerichte, aber auch offenbar der ganz unterschiedlichen Vorstellungen der Richterschaft, die tlw. gar ein persönliches „Vorgespräch“ vor der Schutzschrift für sinnvoll halten, empfiehlt es sich aber, neben einer als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Schutzschrift jedenfalls elektronisch vorzunehmenden Einreichung über das ZSSR die infrage kommenden Insolvenzgerichte auf dem regulären Telefax-/Postwege, evtl. gar im Rahmen eines persönlichen Vorgesprächs,¹⁵ darauf hinzuweisen, dass in dem jeweiligen (zu erwartenden) Insolvenzeröffnungsverfahren eine Schutzschrift im ZSSR hinterlegt wurde. Der Antragsteller/dessen anwaltlicher Vertreter vergibt sich damit im Zweifel nichts, kann er notfalls die Schutzschrift doch zeitnah¹⁶ noch beim Insolvenzgericht konventionell einreichen – sofern dies im Einzelfall von dem Insolvenzgericht explizit gewollt wird.

Als **inhaltlicher Vorschlag einer Schutzschrift** könnte folgende Vorlage dienen:¹⁷

¹¹ Was derzeit per unmittelbarer Adressierung des EGVP-Postfachs des ZSSR, Verwendung des Online-Formulars auf <https://www.zssr.justiz.de/> sowie per unmittelbarer Adressierung des DE-Mail Postfachs des ZSSR erfolgen kann. Illustrativ dazu <https://schutzschriftenregister.hessen.de/einreichung/einreichungsbedingungen>.

¹² Reuter, (Fn. 3), INDat Report 2019, 10, 13 ff.

¹³ Reuter, (Fn. 3), INDat Report 2019, 16 f.

¹⁴ i.E. = „im Ergebnis“, „de Facto“.

¹⁵ Dazu Reuter, (Fn. 3), INDat Report 2019, 13 ff.

¹⁶ Und dies meint wirklich kurzfristig etwa am Folgetag: Die eingereichte Schutzschrift nebst der ihr beigefügten Dokumente werden nach Ablauf von 6 Monaten im ZSSR automatisiert gelöscht. Wobei dies ein Zeitraum ist, der im Insolvenzeröffnungsverfahren ohnehin so einiges obsolet macht.

¹⁷ Der Text wurde als Muster verkürzt.

III. Muster

Schutzschrift

In einem etwaigen Insolvenzantragsverfahren der

Musterschuldnerin

Geschäftsanschrift: ..., vertreten durch ihren Geschäftsführer ...,

- mutmaßliche Antragstellerin -

wegen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter Anordnung der Eigenverwaltung gem. §§ 270, 270a, 270b InsO

bestellen wir uns für die Hauptgläubigerin ...

- nachfolgend: „Antragsgegnerin“ -

und beantragen,

einen etwaigen Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung zurückzuweisen,

sowie,

gem. § 22a Abs. 2 InsO im Antragsverfahren einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen.

Begründung:

I. Zulässigkeit einer Schutzschrift

Die Zulässigkeit einer Schutzschrift im Insolvenz(eröffnungs)verfahren ist zwischenzeitlich unstreitig. Allgemein anerkannt ist im Übrigen, dass Gläubiger die Möglichkeit haben, sich mittels einer solchen auch gegen die Anordnung einer Eigenverwaltung zu wenden (vgl. nur Friebig, in: Hamburger Kommentar zur InsO, 7. Aufl. 2019, § 270 Rn. 17; jüngst Reuter, Über Posteingang nur wenig Prävention – Wirkung und Nutzen von Schutzschriften aus Gläubiger- und Gerichtssicht, INDat Report 2019, 10, 12 – Ausgabe 5/2019).

II. Sachverhalt

Die Antragsgegnerin ist Hauptgläubigerin der ... Ausweislich der Anlage 2 valutieren ihre Forderungen gegen die Antragsgegnerin per ... in Höhe von ... €.

Glaubhaftmachung: Forderungsaufstellung und Darlehensvertrag gemäß Anlage 2 und 3.

Die Antragsgegnerin wurde in der 33. Kalenderwoche von der Geschäftsführung der Antragstellerin darüber informiert, dass eine Insolvenzsituation vorläge und der Insolvenzantrag unmittelbar bevorstünde. Darüber hinaus wurde der Antragsgegnerin bekannt, dass eine auf Eigenverwaltung spezialisierte Kanzlei die Antragstellerin berät.

Glaubhaftmachung: Zeugnis des ...

III. Rechtliche Würdigung

1. Kein Anordnungsanspruch im Hinblick auf die Eigenverwaltung

Die Anordnungsvoraussetzungen gem. § 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO für die Eigenverwaltung sind nicht erfüllt. Es steht zu erwarten, dass die Anordnung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führt. Bei der Prüfung des Gerichts, ob durch die Anordnung der Eigenverwaltung den Gläubigern Nachteile drohen, handelt es sich um eine Prognoseentscheidung. Die Prognose ist im Hinblick auf die Gläubigergefährdung unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles zu erstellen. Hierzu zählen auch solche Umstände des Einzelfalles, die für eine Eigenverwaltung sprechen, also im Falle deren Ablehnung Nachteile auslösen würden (AG Essen, ZInsO 2015, 700). Eine Abwägung ist vorzunehmen.

Folgende fallrelevante Indizien haben sich gegen eine Eigenverwaltung herausgebildet:

- Geschäftsvorfälle wurden in der Vergangenheit nicht transparent dokumentiert (AG Essen, NZI 2015, 931, 932).
- Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind nach Einschätzung nahestehender Personen (z.B. Hauptgläubiger) völlig undurchsichtig (Black Box) und erfordern erhebliche Ermittlungen (AG Hamburg, NZI 2014, 269).

▪ ...

Im Hinblick auf den vorliegenden Antrag auf Einsetzung eines Gläubigerausschusses gem. § 22a Abs. 2 Nr. 2 InsO ist festzustellen, dass eine gesetzeskonforme Besetzung des Gläubigerausschusses ohne Beteiligung der Antragsgegnerin nicht möglich ist. Die Antragsgegnerin erklärt bereits jetzt ausdrücklich, eine Eigenverwaltung nicht zu unterstützen. Ein einheitliches Votum des Gläubigerausschusses im Hinblick auf eine Eigenverwaltung wird es somit nicht geben.

2. Antrag auf Einsetzung eines Gläubigerausschusses

Der Antrag auf Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses im Antragsverfahren ist zulässig und begründet. Die Gläubigerstellung der hiesigen Antragsgegnerin ist oben bereits nachgewiesen. Die Antragsgegnerin ist sowohl Hauptgläubigerin als auch aus- und absonderungsberechtigte Gläubigerin. Das Gericht soll auf Antrag eines Gläubigers einen vorläufigen Gläubigerausschuss nach § 21 Abs. 2 Nr. 1a InsO einsetzen, wenn Personen benannt werden, die als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommen und dem Antrag Einverständniserklärungen dieser Personen beigelegt werden. Der vom Gesetzgeber gewollte Regelfall ist eine Repräsentation aller Gläubiger im Ausschuss, wovon nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Gem. § 67 Abs. 2 InsO sollen im Gläubigerausschuss die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen und die Kleingläubiger vertreten sein. Dem Ausschuss soll ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören. ...

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin in ihrer Funktion als potentielles Gläubigerausschussmitglied im Rahmen ihrer anliegenden Einverständniserklärung zur Tätigkeit als Gläubigerausschussmitglied (Anlage) sich auch hinsichtlich der Person eines etwaigen vorläufigen Insolvenzverwalters erklärt hat. ...

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.